

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Günter Kovacs
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.133.541

Wien, 29.3.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4081/J-BR der Bundesräte Korinna Schumann, Genossinnen und Genossen betreffend Wo bleibt der Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung in den Bundesländern?** wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6 und 8:

- *Wie viele zusätzliche stationäre Einrichtungen wurden seit 01.01.2022 in der Hospiz- und Palliativversorgung geschaffen? Bitte um eine insgesamt Darstellung sowie um eine Gliederung nach Bundesland und nach Art der Einrichtung.*
- *Wie viele zusätzliche Betten wurden seit 01.01.2022 in der Hospiz- und Palliativversorgung geschaffen? Bitte um eine Gliederung nach Bundesland*
- *Wie viel zusätzliches Personal wurde seit 01.01.2022 in den betreffenden Einrichtungen benötigt? Bitte um eine insgesamt Darstellung sowie um eine Gliederung nach Bundesland und nach Art der Einrichtung.*
- *Wie viel zusätzliches Personal wurde seit 01.01.2022 tatsächlich angestellt? Bitte um eine insgesamt Darstellung sowie um eine Gliederung nach Bundesland und nach Art der Einrichtung.*

- *Wie viele zusätzliche ambulante Hospizversorgungseinrichtungen wurden seit 01.01.2022 errichtet? Bitte um eine ins gesamte Darstellung sowie um eine Gliederung nach Bundesland.*
- *Wie viele Personen konnten durch den Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung seit 01.01.2022 zusätzlich in dem Bereich versorgt werden? Bitte um eine insgesamte Darstellung sowie um eine Gliederung nach Bundesland und nach Art der Einrichtung.*
- *Welche konkreten Leistungen wurden mit diesen Mitteln abgegolten? Bitte um Auflistung je Bundesland.*

Gemäß den im Hospiz- und Palliativfondsgesetz (HosPalFG) verankerten Bestimmungen hat die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) im Auftrag des Sozialministeriums eine Hospiz- und Palliativdatenbank zum Zweck der Erstellung von statistischen Auswertungen einzurichten und zu führen. Die Länder haben die ihr Land betreffenden und für die Erstellung der Statistiken erforderlichen Daten von den Trägern der Hospiz- und Palliativversorgung ab dem Jahr 2023 zu erheben und jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres, erstmalig ab dem Jahr 2024, unentgeltlich und auf elektronischem Weg der GÖG zu übermitteln.

Die Jahre 2022 und 2023 sind im Hospiz- und Palliativfondsgesetz (HosPalFG) als Übergangsjahre festgelegt, da die gesetzlich festgelegten Bedingungen (z.B. Einhaltung von Kriterien der Qualitätssicherung, Erreichung eines quantitativen Auf- und Ausbaugrades, Anwendung von Tarifen nach österreichweit einheitlichen Parametern) in diesen beiden Jahren einvernehmlich vom Bund, den Ländern und Trägern der Sozialversicherung zu erarbeiten und von den Ländern ab dem Jahr 2024 verpflichtend einzuhalten sind. Die Abrechnung für 2022 und 2023 erfolgt gemeinsam im Jahr 2024. Erst im Zuge der Abrechnung besteht die Verpflichtung der Länder, dem Sozialministerium und den Trägern der Sozialversicherung im Rahmen der Abrechnung über die zweckgewidmete Mittelverwendung zu berichten.

Zur Frage 7:

- *Wie viele Mittel aus dem Fond wurden seit 01.01.2022 verwendet? Bitte um eine insgesamte Darstellung sowie um eine Gliederung nach Bundesland und nach Art der Einrichtung*

Im Jahr 2022 gelangten nach Abzug der Aufwendungen der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) gemäß § 14 Abs. 10 Hospiz- und Palliativfondsgesetz (HosPalFG) vom Zweckzuschuss des Bundes 20.692.500,00 Euro wie folgt zur Anweisung:

Bundesland	Bevölkerungsstatistik Stichtag 31.10.2020 (Einwohner:innen)	in %	Mittelanteil in Euro
Burgenland	295.983	3,315857	686.133,68
Kärnten	562.506	6,301677	1.303.974,60
Niederösterreich	1.690.949	18,943469	3.919.877,37
Oberösterreich	1.495.952	16,758945	3.467.844,61
Salzburg	559.873	6,272180	1.297.870,90
Steiermark	1.247.413	13,974596	2.891.693,36
Tirol	759.652	8,510277	1.760.989,06
Vorarlberg	399.219	4,472396	925.450,46
Wien	1.914.743	21,450603	4.438.665,96
GESAMT	8.926.290	100,000000	20.692.500,00

Den Ländern obliegt dabei die Entscheidung, für welche im Hospiz- und Palliativfondsgesetz (HosPalFG) angeführten nicht LKF-finanzierten, spezialisierten Versorgungsangebote die Zweckzuschüsse verwendet werden.

Zur Frage 9:

- *Welche Zielvorgaben im Bereich der Hospiz- und Palliativversorgung konnten bisher erreicht werden?*

Das Gesetz sieht für die Gewährung der Zweckzuschüsse die Erfüllung bestimmter Bedingungen gemäß § 5 Hospiz- und Palliativfondsgesetz (HosPalFG) vor, die im Auftrag des Sozialministeriums in den Übergangsjahren von der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) im Einvernehmen von Bund, Ländern und Trägern der Sozialversicherung zu erarbeiten sind. Bis Ende 2022 waren insbesondere Qualitätskriterien und Qualitätsindikatoren für die modular abgestuften Versorgungsangebote in der Hospiz- und Palliativversorgung zu erarbeiten, welche ab 2024 bindende Wirkung entfalten.

Zur Frage 10:

- *Welche konkreten Schritte setzen Sie, um die weiteren Ziele zu erreichen?*

Die für 2023 geplanten weiteren Umsetzungsschritte werden sich insbesondere mit der Festlegung eines quantitativen Auf- und Ausbaugrades sowie von Tarifen nach österreichweit einheitlichen Parametern und Richtwerten durch die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) befassen.

Zur Frage 11:

- *Welche weiteren Schritte setzt das Ministerium um eine flächendeckende, leistbare und hochqualitative Hospiz- und Palliativversorgung zu ermöglichen?*

Der Bund stellt zur Umsetzung eines österreichweiten, bedarfsgerechten und nach einheitlichen Kriterien organisierten Hospiz- und Palliativversorgungsangebotes für das Jahr 2023 bis zu 36 Millionen Euro und für das Jahr 2024 bis zu 51 Millionen Euro den Ländern zur Verfügung. Ab dem Jahr 2025 erfolgt eine Vervielfachung des Betrages des jeweiligen Vorjahres um die Aufwertungszahl gemäß § 108 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG).

Zur Frage 12:

- *Inwiefern kooperiert das Ministerium mit den landeskoordinierenden Hospiz- und Palliativorganisationen im Ausbau der Einrichtungen?*
 - Findet ein regelmäßiger Austausch statt?*
 - Welche Problematiken haben die Länderorganisationen im Ausbau der Einrichtungen und wie gehen Sie gegen diese Problematiken vor?*

Das Hospiz- und Palliativfondsgesetz (HosPalFG) sieht vor, dass im Rahmen der Erarbeitung von Qualitätskriterien und der für die Datenbank zu erhebenden und übermittelnden Parameter, die Vereinigung, die für das gesamte Bundesgebiet als Dachorganisation konstituiert ist und die Mehrzahl der Hospiz- und Palliativorganisationen als Mitglieder hat, miteinzubeziehen ist. Dabei werden Stakeholder:innen z.B. aus den landeskoordinierenden Hospiz- und Palliativorganisationen, zur Einbringung ihrer Expertise in den Projektgruppen eingebunden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

